

**Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die
Geschäftsordnung des Grossen Rates
(Vom 10. März 1955)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Im Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 erhält § 18, Absatz 1 folgende neue Fassung:

„Das Bureau wird in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Grossen Rates gewählt, und zwar Präsident und Statthalter auf die Dauer eines Jahres, die übrigen Mitglieder für die laufende Amtsperiode.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es tritt unter dem Vorbehalt des Referendums sofort in Kraft und Wirksamkeit.

Basel, den 10. März 1955

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. F. E. Iselin
Der I. Sekretär: E. Becht

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung vom
2. Dezember 1889
(Vom 10. März 1955)**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1. Im ersten Absatz von § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 werden die Worte „um Revision der Verfassung oder einzelner Bestimmungen derselben, sowie“ gestrichen.
2. Absatz 2 und 3 werden gestrichen und durch folgende neue Absätze 2–4 ersetzt:

Wird die Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht oder wird die Aufhebung eines Gesetzes oder Grossratsbeschlusses verlangt (formulierte Initiative), so ist das Begehren sowie ein allfälliger Gegenentwurf des Grossen